

## **Stadt Fehmarn, Stadtteil Burg auf Fehmarn, Schleswig-Holstein, Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Herzogtum Holstein / protestantisch.

Heute ist Burg auf Fehmarn ein Stadtteil der Stadt Fehmarn,  
Kreis Ostholstein, Bundesland Schleswig-Holstein.

### ***Aus Burg auf Fehmarn:***

***Acht Frauen und zwei Männer.***

***Zwei Frauen starben auf dem Scheiterhaufen.***

- 1597 N.N. / eine Jungfer. Verhör,  
kein Verfahren  
Die junge Frau wurde für die schwere Erkrankung  
mit Sinnesstörungen des Schwagers Nathan von Folcher Ligarius,  
Pastor zu Burg auf Fehmarn, verantwortlich gemacht.  
Die Frau des Pastors verhörte mit einem weiteren Bruder,  
dem Stadtschreiber, im Geheimen die Jungfer.  
Folcher Ligarius wandte sich mit Bitte um Belehrung  
an die Juristenfakultät Rostock, weil er eine Beleidigungsklage  
der Eltern der Jungfer gegen seine Ehefrau und den Stadtschreiber  
befürchtete.  
Die Fakultät sah im Handeln dieser beiden Personen  
keine strafbare Handlung, da die Vernehmung der Jungfer  
im Geheimen erfolgte und niemand davon wusste.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 208 – 210)
- 1599 Didrich Telman. Abbitte,  
kein Verfahren  
Er wurde von seiner Schwester Ilsebe /  
Frau des Jochim Stelbein als Teufel beschimpft.  
In Gegenwart von drei Zeugen leistete Ilsebe ihrem Bruder  
Abbitte.  
Aufgrund Abbitte entfiel laut Einschätzung der Juristenfakultät  
Rostock der Klagegrund für einen Beleidigungsprozess  
gegen Ilsebe.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 228)
- 1599 Anne / Frau des Didrich Telman. Klagerecht  
zuerkannt  
Sie wurde von ihrer Schwägerin Ilsebe /  
Frau des Jochim Stelbein als Teufelin beschimpft.  
Anne / Frau des Didrich Telman bat die Juristenfakultät Rostock  
um Belehrung.  
Für den Fall, dass Anne nicht in die Abbitte der Schwägerin  
bei ihrem Bruder eingeschlossen war,  
gestand ihr die Fakultät ein Klagerecht zu.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 228)
- 1620 Anneke Boisterschen. Urteil unbekannt  
Anneke Boisterschen legte ein Geständnis ab und besagte  
ihre Schwester Gertrudt Snellen.  
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 596)

- 1620 Gertrudt Snellen. Haftentlassung  
 Sie wurde von ihrer Schwester Anneke Boisterschen besagt und inhaftiert.  
 Die Juristenfakultät Rostock verfügte in ihrer Belehrung vom 06. Juli 1620 an Bürgermeister und Rat von Burg auf Fehmarn aufgrund der Indizienlage die Haftentlassung der Gertrudt Snellen ohne Leistung finanzieller Mittel.  
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 596)
- 1623 Teitgen / Frau des Franz Raumer. Urteil unbekannt  
 Verfahren wegen Verdacht des Giftmordes.  
 Die Beschuldigte wurde in Haft genommen.  
 Die Juristenfakultät Rostock schätzte in ihrer Belehrung vom 14. März 1623 an Bürgermeister und Rat von Burg auf Fehmarn die Inhaftierung als rechtmäßig ein.  
 Die Anwendung der Folter wurde jedoch aufgrund der Indizienlage abgelehnt.  
 Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.  
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 626)
- 1623 Injurienklage wegen Zaubereiverdacht. Freispruch  
 Tetge Maß (oder Maes).  
 Sie bezichtigte Tale Mackeprang der Zauberei und wurde von deren Ehemann Andreas Sivert wegen Verleumdung verklagt.  
 Im Verfahren bestritt Tetge Maß die Bezichtigung, angeblich sei ihr ein Gespenst in Gestalt der Tale Mackeprang erschienen und auf dieses bezog sich ihre Bezichtigung.  
 Die Juristenfakultäten Rostock und Greifswald sprachen in ihren Belehrungen die Tetge Maß frei von der Anklage.  
 Die entstandenen Gerichtskosten waren laut Belehrung der Juristenfakultät Greifswald gegenseitig zu erstatten.  
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 627;  
 Lorenz, Sönke, II,2, S. 316 – 318)
- 1624 Lehne Zechelß. Verbrannt  
 Sie starb wegen begangener Zauberei auf dem Scheiterhaufen.  
 Lehne Zechelß besagte Hanß Springer.  
 (Lorenz, Sönke, II,2, S. 412 – 413)
- 1624 Gretge Westpfaelß. Verbrannt  
 Sie starb wegen begangener Zauberei auf dem Scheiterhaufen.  
 Gretge Westpfaelß besagte Hanß Springer.  
 (Lorenz, Sönke, II,2, S. 412 – 413)
- 1624 Hans Springer. Ausgang des Verfahrens unbekannt  
 Er wurde von Lehne Zechelß, Gretge Westpfaelß, von seinem leiblichen Bruder Jurgen Springer (Verfahren Siggen 1624) und von Anneke Houen (Verfahren Gaarz 1624) besagt.

Allein die Bezeichnungen von vier Personen führten zur Inhaftierung des Hans Springer.  
Bürgermeister und Rat von Burg auf Fehmarn wandten bei dem Beschuldigten die rechtlich nicht zulässige Wasserprobe an.  
Das Verbleiben von Hans Springer an der Wasseroberfläche genügte als Schuldhinweis und der Beschuldigte wurde 3x der Folter unterworfen.  
Unter der Folter legte Hans Springer kein Geständnis ab.  
Nach der Folter bat der Beschuldigte um geistlichen Beistand.  
Dem Beichtvater teilte er mit, dass der Teufel bei der Folter unter seiner Zunge saß und er dadurch nichts sagen konnte.  
Hans Springer empfing nach diesem Bekenntnis das heilige Abendmahl von dem Beichtvater.  
Einen Tag nach diesem Vorgang widerrief der Beschuldigte sein Geständnis, dass er nur aufgrund der Folter gemacht habe.  
Bürgermeister und Rat von Burg auf Fehmarn wandten sich mit Bitte um Rechtsbelehrung an die Juristenfakultät Greifswald.  
Die Fakultät kritisierte, dass der Gefangene ohne hinreichende Indizien, nur aufgrund von Bezeichnungen, gefoltert worden war.  
Hans Springer sollte nun ohne Bedrohung mit der Folter zur Aussage der Wahrheit ermahnt werden.  
Falls er beim Widerruf seines Geständnisses blieb, war er nach Schwören Urfehde aus der Haft zu entlassen.  
Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 412 – 414)

#### Quellen:

- Lorenz, Sönke:

Aktenversendung und Hexenprozess,  
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald  
(1570/82-1630), II,1  
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten  
von 1570 bis 1630,  
Frankfurt am Main 1983

-Lorenz, Sönke:

Aktenversendung und Hexenprozess,  
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald  
(1570/82-1630), II, 2  
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten  
von 1582 bis 1630,  
Frankfurt am Main 1983

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com

